

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 8. August 1995
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-250
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 3215 III 21, 9 R. 414

Rundverfügung G14/1995

Erfassung der forstwirtschaftlichen Flächen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Anfrage bei der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat ergeben, daß alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Kirchengemeinden der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu melden sind, auch wenn die Kirchengemeinden keine eigenen Mitarbeiter auf diesen Flächen beschäftigen, sondern die erforderlichen Arbeiten durch Forstverbände durchführen lassen.

Als versicherungspflichtiges forstwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 776 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt jede Forstfläche, bei der es sich um einen planmäßig angelegten Waldbestand handelt, d.h., daß erhebliches Nutzholz vorhanden sein muß und nicht nur minderes Knüppelholz ohne wirtschaftlichen Wert.

Unternehmer eines solchen Betriebes ist gemäß § 658 RVO derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht, der also das wirtschaftliche Risiko trägt, d. h. die Einnahmen daraus bezieht, aber auch die Verluste zu tragen hat.

Die Forsten, die auf Rechnung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises bewirtschaftet werden, unterliegen somit der Versicherungspflicht bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Mitgliedschaft bei einem Forstverband ist für die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung unerheblich. Bei diesen Forstverbänden handelt es sich um Ergänzungsunternehmen, d.h., es haben sich Land- oder Forstwirte - gleichgültig in welcher Rechtsform - zusammengeschlossen, um bestimmte Tätigkeiten verrichten zu lassen, die sonst ein land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 776 RVO selbst verrichten müßte oder würde. Die Aufgabe dieser Verbände besteht darin, ihre Mitglieder bei der Bewirtschaftung der Forstflächen zu unterstützen oder die anfallenden Arbeiten für die Mitglieder überhaupt durchzuführen.

Land- oder forstwirtschaftliche Ergänzungsunternehmen sind grundsätzlich versicherungsfrei, es sei denn, daß sie auch eigene Flächen bewirtschaften.

Die einzelnen Mitglieder des Forstverbandes sind deshalb mit ihren Forstflächen als Einzelunternehmer bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfassen.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft umfaßt grundsätzlich sowohl die Forstarbeiter bei der Ausarbeitung von z. B. Windbruch- oder Windwurfholz als auch die Teilnehmer an Flurbegehungen im Zusammenhang mit den Forstflächen (z.B. Verwaltungskräfte des Kirchenkreisamtes, die bei ihren sonstigen dienstlichen Tätigkeiten bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert sind).

Ödländereien und nicht bebaute unverpachtete Flächen, die nicht im Zusammenhang mit den Forstflächen stehen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die forstwirtschaftlichen Flächen, die bisher noch nicht von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfaßt worden sind, bitten wir umgehend nachzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff